Beschluss Geschlechtsspezifisches Töten sichtbar machen: Femizid als Mordmerkmal in § 211 StGB verankern

Gremium:	Bundesfrauenrat
Beschlussdatum:	18.04.2026
Tagesordnungspunkt:	TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

Bündnis 90/Die Grünen setzen sich dafür ein, dass das Strafgesetzbuch um ein neues Mordmerkmal ergänzt wird, das geschlechtsspezifische Beweggründe ausdrücklich benennt.

§ 211 Absatz 2 StGB soll künftig auch Taten erfassen, die aus aus geschlechtsspezifischen Beweggründen, namentlich aus frauenfeindlicher, transfeindlicher oder patriarchaler Motivation, begangen werden.

Zwar können Tötungen aus Misogynie, Besitzdenken oder patriarchaler Motivation bereits heute als Mord aus niedrigen Beweggründen eingeordnet werden. In der Praxis werden solche Motive jedoch häufig verkannt oder unzureichend gewürdigt. Ein ausdrückliches Mordmerkmal würde diese strukturellen Zusammenhänge verdeutlichen und die Anwendungspraxis stärken.

Damit werden Femizide, also die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts oder im Zusammenhang mit patriarchalen Machtstrukturen, sowie andere geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen, etwa an trans, inter oder nicht-binären Personen, ausdrücklich vom Straftatbestand des § 211 StGB erfasst.

In den Gesetzesmaterialien ist klarzustellen, dass darunter insbesondere Taten fallen, die aus Besitzanspruch, Kontrolle, Misogynie, patriarchalem Machtdenken oder transfeindlicher Motivation begangen werden, oder solche, die im Zusammenhang mit einer Trennung, Zurückweisung oder der Bestrafung weiblicher oder geschlechtlicher Selbstbestimmung stehen.

Darüber hinaus setzen sich Bündnis 90/Die Grünen dafür ein, dass geschlechtsspezifische Tötungen künftig auf Grundlage einer einheitlichen gesetzlichen Definition des Begriffs „Femizid“ statistisch gesondert erfasst werden, um die strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt sichtbar zu machen.

Dafür ist die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Definition des Begriffs „Femizid“ notwendig. Diese Definition soll die Grundlage für eine systematische statistische Erfassung, eine angemessene strafrechtliche Einordnung sowie wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen bilden.

Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen verpflichtend zu patriarchaler Gewalt, geschlechtsspezifischen Motiven, Misogynie und Transfeindlichkeit fortgebildet werden. Die Thematik soll zudem verpflichtend im rechtswissenschaftlichen Studium behandelt werden.

Solange Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht ausreichend geschult sind, geschlechtsspezifische Gewalt zu erkennen und zu bewerten, bleibt jede

Gesetzesänderung wirkungslos. Nur eine konsequente Umsetzung in der Rechtsanwendung gewährleistet den tatsächlichen Schutz Betroffener.